

Berlin, im September 2012
Stellungnahme Nr. 76/2012
www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss**

zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz
Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen
Förderung der Selbsttötung
(Stand: 18.07.2012)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main (Berichterstatte(rin))
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Inhalt und Begründung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch vor (§ 217 StGB-E), der die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung durch gewerbsmäßiges Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit hierzu unter Strafe stellt. In § 217 Abs. 1 StGB-E ist vorgesehen, diese Tätigkeiten als abstrakt das Leben gefährdende Handlungen zu verbieten. In § 217 Abs. 2 StGB-E werden Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen, die sich als nicht gewerbsmäßige Teilnehmer an der Tat beteiligen, von der Strafandrohung ausgenommen (Strafausschließungsgründe).

Mit der Fassung Stand 18.07.2012 ist – wie im Referentenentwurf vom 09.03.2012 – beabsichtigt, (nur) die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe zu stellen; darüber hinaus soll – wie es im Referentenentwurf Stand 09.03.2012 noch nicht vorgesehen war – nunmehr ausdrücklich sichergestellt werden, dass sich Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen nicht strafbar machen, wenn sie nur Teilnehmer an der Tat im Sinne des § 217 Abs. 1 StGB-E sind und selbst nicht gewerbsmäßig handeln.

Vor dem Hintergrund, dass die eigenverantwortliche Selbsttötung wie auch deren Versuch oder die Teilnahme daran straflos sind, soll ausdrücklich die kommerzialisierte Suizidhilfe unter Strafe gestellt werden, da die Kommerzialisierung eine qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe darstelle. Befürchtet wird, dass die Hilfe zum Suizid als eine normale Dienstleistung angesehen werde und sich Menschen dadurch zur Selbsttötung verleiten ließen. Der grundsätzlich darin gesehenen Gefahr für das Leben suizidgeneigter Menschen soll durch ein strafrechtliches Verbot der gewerbsmäßigen, also auf Gewinnerzielung ausgerichteten Förderung der Selbsttötung entgegengewirkt werden.

Handlungsbedarf für einen Tatbestand der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung wird vor allem deshalb gesehen, weil auch in Deutschland Fälle zunehmen, in denen Personen auftreten, deren Anliegen es sei, einer Vielzahl von Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung eine schnelle und effiziente Möglichkeit für einen Suizid zu

ermöglichen. Hierbei soll eben nicht das Beratungsangebot mit primär lebensbejahenden Perspektiven im Vordergrund stehen, sondern die rasche und sichere Abwicklung des gefassten Selbsttötungsentschlusses, um damit Geld zu verdienen. Befürchtet wird, dass sich durch diese Entwicklung vermehrt Menschen zur Selbsttötung verleiten ließen. Entgegengewirkt werden soll zudem, dass durch die Kommerzialisierung der Suizidhilfe und ihrer Teilnahme in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehe, die Selbsttötung erwecke Normalität und die Suizidhilfe sei eine gewöhnliche Dienstleistung und andererseits aber auch die Selbsttötung den Anschein einer Normalität erwecke.

Hervorzuheben ist, dass in der Begründung zum Gesetzesentwurf zwar eingeräumt wird, es fehle an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen, inwieweit gerade die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung die Suizidrate beeinflussen könne; der Gesetzgeber sei aber nicht gezwungen, nur deshalb von einer Kriminalisierung abzusehen, weil ein Kausalzusammenhang zwischen einem kommerziellen Angebot der Suizidhilfe und einer Zunahme entsprechender Suizide bislang nicht eindeutig bewiesen werden könne. Ein solcher Zusammenhang sei zumindest plausibel und wahrscheinlich. Angesichts der Bedeutung des Rechtsgutes Leben wird ein Einschreiten als gerechtfertigt angesehen. (Siehe Begründung, S. 5, 6)

II. Kontrovers geführte Diskussion

Zutreffend wird in der Begründung zum Referentenentwurf unter Hinweis auf bereits mehrfach eingebrachte Gesetzesinitiativen angeführt, dass seit Jahren nicht nur die Frage der Bedingungen der Sterbehilfe kontrovers diskutiert werden, sondern vor allem auch die der kommerzialiserten Suizidbeihilfe.

Hintergrund hierfür soll (auch) ein in den vergangenen Jahren bereits festgestellter „Sterbetourismus“ schwer kranker Menschen vor allem in die Schweiz sein, wo Mitarbeiter der Organisation DIGNITAS und EXIT ohne „selbstsüchtige Motive“ Suizidhilfe leisten (siehe hierzu nur Schöch/Verrel, GA 2005, 554, 581). Auch in Deutschland seien Organisationen tätig, die zum Ziel haben, Menschen vorrangig eine Möglichkeit des Suizides zu verschaffen, nicht hingegen ein Beratungsangebot mit primär lebensbejahenden Perspektiven.

Für die seit 2006 eingebrachten Gesetzesentwürfe besteht zumindest darüber Konsens, einer Kommerzialisierung von Selbsttötungen entgegenzutreten und diese unter Strafe zu stellen; in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Reichweite eines Straftatbestandes wurden und - werden nach wie vor - jedoch unterschiedliche Standpunkte vertreten (Verbot

der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung, Verbot der gewerblichen und organisierten Sterbehilfe oder auch Verbot der Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe).

Auch hinsichtlich der Referentenentwürfe des Bundesjustizministeriums, Stand 09.03.2012 sowie 18.07.2012 wurden bereits Bedenken geäußert (siehe Stellungnahme Deutscher Notarverein v. 31.05.2012; zum aktuellen Referentenentwurf siehe vor allem auch „Statement des Präsidenten der Bundesärztekammer vom 31.07.2012 zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums“, abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de, sowie Interview mit dem Präsidenten der Bundesärztekammer, FAZ, 05.08.2012).

Kritisiert wird aktuell vor allem, dass entgegen der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997 - in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel – Ärzte nunmehr als Sterbehelfer zur Verfügung stehen sollen. In § 16 (Beistand für Sterbehilfe) der Muster-Berufsordnung in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel (abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de) ist festgehalten, dass Ärztinnen und Ärzte Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen haben. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten. Gemäß den Erläuterungen zu den Änderungen durch die Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages in Kiel soll § 16 in der Neufassung der inzwischen in § 1901a BGB enthaltenen Regelung der Patientenverfügung Rechnung tragen. Die Neufassung referiert das strafrechtliche Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und formuliert erstmals ausdrücklich das über das Strafrecht hinausgehende Verbot einer ärztlichen Beihilfe zu Selbsttötungen. Beide Verbote gelten ausdrücklich nicht nur in Bezug auf Sterbende, sondern darüber hinaus in Bezug auf alle Patienten und insofern insbesondere auch für eine berufsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung.

III. Stellungnahme

1. Grundsätzliches Verständnis

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins teilt die grundlegende Sorge, dass Menschen in einer für sie ausweglosen Lage möglicherweise ausschließlichen oder zumindest vorrangigen kommerziellen Interessen unumkehrbar unterliegen können. Kommerziellen Angeboten, die vorrangig wirtschaftlichen Interessen dienen und vor diesem

Hintergrund suizidgelegte Menschen in ihrem Selbsttötungswunsch bestärken oder fördern und einen „einfachen“ Suizid versprechen, ist entschieden entgegenzutreten. Eine gänzliche Freistellung der Förderung der Selbsttötung würde zu einer nicht vertretbaren Preisgabe des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) führen, insbesondere auch zugunsten von Vermögensinteressen (siehe vergleichbar zum Schwangerschaftsabbruch Fischer, StGB, 59. Aufl., 2011, Vor §§ 218-219 b, Rdn. 10).

Zu respektieren ist aber ebenfalls das grundgesetzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht des entscheidungsfähigen, frei verantwortlichen Betroffenen eines Selbsttötungswunsches. Das Selbstbestimmungsrecht hat Verfassungsrang (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG).

Auch wenn die Auffassung vertreten wird, dass weder das Grundgesetz noch die Europäische Konvention für Menschenrechte einen **Anspruch** auf Hilfe zum eigenen Suizid begründen (siehe Gesetzesbegründung, S. 7 mwN, BVerfG, 1 BvR 1832/07, NJW 2009, 979), wäre jedenfalls eine Regelung, wonach mit Hilfe anderer gestorben werden könnte, mit dem Recht der Europäischen Union (vgl. hierzu ebenfalls die Gesetzesbegründung, S. 8 f. mwN sowie EGMR, Urteil vom 19.07.2012 – 497/09) vereinbar.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Selbstbestimmungsrecht jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden kann und damit inhaltslos ist, wenn Betroffene - im Sinne des § 217 StGB-E - keine Angehörigen oder sonst diesen gleichgestellten oder nahe stehenden Personen (mehr) haben und z.B. körperlich selbst nicht mehr in der Lage sind, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Menschen mit Selbsttötungswunsch muss eine vor allem straflose Hilfeleistung in einer subjektiv empfundenen bzw. beurteilten ausweglosen Situation verbleiben.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird dieser Situation (zumindest mit) Rechnung getragen. Denn das Anliegen des Referentenentwurfes ist es (auch), nicht jede denkbare Förderung der Selbsttötung unter Strafe zu stellen, sondern ausschließlich die gewerbsmäßige – und nur bezogen auf die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung einer Gelegenheit.

Nach dem Verständnis des Deutschen Anwaltvereins steht insoweit aber in Frage, ob (derzeit) ein Strafbedürfnis der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung angenommen werden kann und ob deshalb die strafrechtliche Sanktion das erforderliche Mittel zur Normierung der gewerblichen Förderung der (straflosen, freiwilligen und selbstbestimmten) Selbsttötung ist.

Um der Gefahr eines Missbrauchs - vor dem Hintergrund reiner Kommerzialisierung – frühzeitig - entgegenzutreten, erachtet der Deutsche Anwaltverein es für geboten, außerhalb des Strafrechts eine gewerberechtliche Regelung vorzusehen.

2. Im Einzelnen

2.1

In Ermangelung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, inwieweit die gewerbsmäßige Förderung tatsächlich die Suizidrate beeinflussen kann bzw. überhaupt **kausal** zu vermehrten Suiziden führt, erscheint ein Strafbedürfnis für die gewerbsmäßige Förderung der straflosen Selbsttötung (derzeit) nicht begründbar. Belastbares, aussagefähiges Datenmaterial steht jedenfalls nicht zur Verfügung. Der Referentenentwurf stützt sich insoweit lediglich auf Statistiken aus den Niederlanden, der Schweiz und Belgien, die eine „Tendenz andeuten“ (siehe Begründung, S. 5), wonach allgemein bei einer Liberalisierung der Sterbehilfe die „Zahl der Fälle“ zunehme. Zu berücksichtigen ist aber, dass z.B. in den Niederlanden und Belgien schon die aktive Sterbehilfe nicht generell unter Strafe gestellt ist. Soweit ersichtlich sind den Statistiken im Einzelnen schon keine konkreten Zuordnungen zu entnehmen, die einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Kausalzusammenhang zwischen „gewerbsmäßiger“ Förderung der Selbsttötung und Selbsttötung begründen können (so auch die Begründung, S. 6). Für die Schweiz, in der die nicht „aus selbstsüchtigen Beweggründen“ gewährte Suizidhilfe straffrei ist (also durchaus vergleichbar dem Anliegen des Referentenentwurfes in Bezug auf die Pönalisierung der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung), ist die Gesamtzahl der Suizide – dennoch(!) – relativ konstant geblieben. Auch wenn hier vermehrt „quasi gewerbsmäßig“ auftretende Sterbehilfeorganisationen verzeichnet werden können (siehe Begründung, S. 6), bleibt offen, ob diese überhaupt ursächlich sind für Selbsttötungen.

Zudem ist – soweit ersichtlich – nur ein Fall der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung auffällig geworden (siehe VG Hamburg, Beschluss vom 06.02.2009, 8 E 3301/08). Bislang hat lediglich das Verwaltungsgericht Hamburg entschieden, dass die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit als Suizidbegleiter eine unerlaubte Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung ist (siehe VG Hamburg, Beschluss vom 06.02.2009, 8 E 3301/08). Das Verwaltungsgericht Hamburg wies darauf hin, dass es sich nach dem Informationsstand der Kammer bei der kommerziellen Selbstmordbeihilfe um einen in Deutschland ganz neuen, bisher nur von dem Antragsteller des zugrunde liegenden Verfahrens betriebenen Erwerbszweiges handele.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Regelungen außerhalb des Strafrechts (derzeit) als ausreichend und geeignet.

2.2

Bedenken, wonach der Referentenentwurf wegen der Beschränkung auf gewerbsmäßiges Handeln an der Rechtswirklichkeit vorbeigehe und tatsächlich vor allem nicht gewerblich tätige Vereine agieren (vgl. z.B. die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins vom 31.05.2012 zum Referentenentwurf vom 09.03.2012), werden nicht geteilt.

Es kann einem nicht gewerblichen Verein nicht verboten werden, was dem Einzelnen erlaubt ist, worauf die Begründung des Referentenentwurfes unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zutreffend hinweist (Begründung, S. 8). Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins begrüßt insoweit auch das Anliegen des Referentenentwurfes, die Suizidhilfe jedenfalls nicht (umfassend) zu kriminalisieren.

Ein Vereinsverbot - wie im Übrigen auch ein Gewerbeverbot – lässt zudem befürchten, dass das Selbstbestimmungsrecht jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden kann und damit inhaltslos ist, wenn Betroffene keine Angehörigen oder sonst diesen gleichgestellten oder nahe stehenden Personen haben und z.B. körperlich selbst nicht mehr in der Lage sind, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Menschen mit Selbsttötungswunsch muss eine Hilfestellung in einer für sie ausweglosen Situation verbleiben. Dies gilt umso mehr, nachdem § 16 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997 - in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel – nunmehr generell ein ausdrückliches Verbot der Sterbehilfe für Ärzte vorsieht und diese folglich zumindest berufsmäßig nicht zur Verfügung stehen dürfen.

2.3

Vor diesem Hintergrund befürwortet der Strafrechtsausschuss die gewerbsmäßige Hilfeleistung einer gewerberechtigten Regulierung zu unterwerfen, die geeignet ist, den insgesamt vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen.

Eine gewerberechtigliche Regulierung kann strenge Anforderungen mit Blick auf Zulassung und Überprüfung der in diesem Bereich Tätigen umfassen, mithin u.a. auch ein ausdrückliches Werbeverbot vorsehen. Damit wäre vor allem auch Transparenz und Kontrolle der Tätigkeiten gewährleistet. Zu bedenken ist ebenfalls, dass – an sich zulässige –

Vereinstätigkeit sehr schnell in den Graubereich gewerbsmäßigen Handelns geraten kann mit der Folge strafrechtlicher Verfolgung.

Nach dem Verständnis des Strafrechtsausschusses sind bzw. können insoweit auch die in § 217 StGB-E vorgesehenen Verhalten nicht auf das Rechtsgut Leben bezogen sein, da zutreffend die nicht gewerbliche Förderung der Selbsttötung, mithin die nicht gewerbliche Beihilfe zur Selbsttötung, nicht strafbar ist. Unter Strafe gestellt wird daher ausschließlich die Gewerbsmäßigkeit – und insoweit durchaus widersprüchlich mit Blick auf die Frage des geschützten Rechtsgutes.

Vor diesem Hintergrund wird auch ein Gewerbeverbot, welches sich eben nicht an der Tätigkeit selbst, sondern ausschließlich an dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit orientiert, verfassungsrechtlich als bedenklich angesehen.

Die Bedenken, „staatliche Kontrolle einer gewerbsmäßig angebotene Sterbehilfe liefe ins Leere, könne als normale Dienstleistung angesehen werden und dürfe nicht mit dem Gütesiegel staatlicher Kontrolle versehen werden“, werden nicht geteilt.

Zum einen gibt es bislang keine ausreichende empirische Grundlage, dass gewerberechtlichen Anzeigeverpflichtungen nicht nachgekommen würde; zum anderen würde gerade die staatliche – gewerberechtliche – Kontrolle zu Transparenz und insoweit auch zu einer erforderlichen Offenheit im Umgang mit den sehr schwierigen und sensiblen Fragen der Selbsttötung führen. Eine Tabuisierung ist jedenfalls keine Lösung und vor dem Hintergrund des zu respektierenden, grundgesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechts des entscheidungsfähigen, frei verantwortlichen Betroffenen eines Selbsttötungswunsches auch nicht gerechtfertigt.

Mit einer gewerberechtlichen – strengen - Regulierung würde jedenfalls auch dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung getragen, vor allem denjenigen, der keine nahen Angehörigen oder nahestehende Personen mehr hat und auf Hilfe anderer angewiesen ist.

Eine gewerberechtliche Regulierung würde schließlich weder zu einer Preisgabe des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) noch zu einer Preisgabe des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechts (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG) führen.

3.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt eine strafrechtliche Normierung der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung als nicht erforderlich angesehen wird. Um der Gefahr eines Missbrauchs vor dem Hintergrund reiner Kommerzialisierung und nicht kontrollierter Tätigkeit – frühzeitig - entgegenzutreten, erachtet der Strafrechtsausschuss es für geboten, außerhalb des Strafrechts eine gewerberechtliche Regelung mit entsprechend strengen Anforderungen vorzusehen, die den vorgebrachten Bedenken gegen eine gewerbsmäßigen Sterbehilfe berücksichtigen kann, aber zugleich ebenfalls dem verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrecht Rechnung trägt.